

Wer Hofdünger abgibt, muss über die Abnehmer, die abgegebene Menge und den Zeitpunkt der Abgabe Buch führen, die Angaben während mindestens drei Jahren aufbewahren und der Behörde auf Verlangen zustellen (GSchV Art. 27)

Abnahmevertrag – Gülle und Hofdünger

Zwischen

Name Vorname
Adresse Betriebsnummer
Wohnort Telefon
Standort des Betriebes (Gemeinde)
nachstehend genannt « **Abgeber** »

und

Name Vorname
Adresse Betriebsnummer
Wohnort Telefon
Standort des Betriebes (Gemeinde)
nachstehend genannt « **Empfänger** »

Bedingungen

- Der **Empfänger** verpflichtet sich, folgende Hofdüngermengen zu übernehmen:
..... m³Gülle/Jahr bzw. m³ Mist/Jahr. Dieser stammt von
 Rinder Pferde Schafe Ziegen
 Hasen Schweine Nutzgeflügel

Die Gülle weist folgende Verdünnung auf: 1:...(z.B. Vollgülle mit zusätzl. Abwasser: 1:1)

Art der Lagereinrichtungen des **Empfängers** (gesetzeskonform bezüglich Volumen und Dichtheit)

Mistplatte:

Länge m Breite m Fläche m²
Umfassungsmauer: (Höhe)

Güllengrube / Mistwasserschacht:

Länge m Breite m Tiefe m
Volumen m³ (Nutzvolumen)

- Dieser Vertrag wird für **eine Dauer von Jahr(en)** (höchstens vier Jahre) abgeschlossen. Erfolgt innert einem Jahr vor Vertragsablauf keine Kündigung, so wird dieser von Jahr zu Jahr stillschweigend erneuert. Die Partei, die den Vertrag kündigt, hat dies unverzüglich der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) zu melden. Gegebenenfalls ist der **Abgeber** verpflichtet einen anderen Vertrag zur Genehmigung zu beantragen oder alle nötigen Vorkehrungen zu treffen zwecks Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Bewirtschaftung und Lagerung von Hofdünger.
- Abnahmeart
 Der **Abgeber** verpflichtet sich m³ Mist/Gülle, die beim Empfänger gelagert sind, für die Verwertung in seinem Betrieb zurückzunehmen.

./.

- Der **Empfänger** verpflichtet sich m³ Mist/Gülle, die vom Abgeber geliefert wurden, zu lagern und auf seinen Grundstücken zu verwerten.
 - Der **Empfänger** verpflichtet sich sämtlichen vom Abgeber gelieferten Hofdünger m³ Mist/Gülle ohne Zwischenlagerung direkt auf seinen Grundstücken zu verwerten.
 - Der **Empfänger** ist ein Transportunternehmer und muss sich verpflichten ein Verzeichnis der vorgenommenen Transporte mit folgenden Angaben zu erstellen:
 - Name des Abgebers
 - Datum
 - Art des Transportes (Mist oder Gülle)
 - Transportierte Menge
 - Genauer Lagerungsstandort
 - Verwendungszweck
 - Namen, Vornamen und genaue Adressen der verschiedenen Empfänger
 - Dieses Verzeichnis (*vor gedrucktes Formular, welches bei der Dienststelle für Umweltschutz zur Verfügung steht*) kann von den verschiedenen Kontrollorganen jederzeit verlangt werden.
4. Der **Empfänger** verpflichtet sich, den übernommenen Hofdünger auf seinem Betrieb zu verwerten, indem die Umwelt geschützt und die Bedürfnisse der Pflanzen beachtet werden (siehe Stoffverordnung, StoV, Anhang 4.5, Zif 31,1. Teil, Lit. a und b sowie die allgemeine Gewässerschutzverordnung, Art. 26, Abs. 2).
5. Die kürzeste Route zwischen dem Betrieb des **Abgebers** und jenem des **Empfängers** beträgtkm. Die 50% -Klausel im normalen Betriebsradius (max. 8km) ist bekannt und wird eingehalten.
6. Der **Empfänger** verpflichtet sich während der Vertragsdauer andere Hofdüngerüberschüsse nur dann anzunehmen, wenn dies seine Lagereinrichtungen erlauben. Er verpflichtet sich zudem, diese Ueberschüsse nur dann zu verwerten, wenn ihm dies die Düngerbilanz seines Betriebes erlaubt.
7. Gerichtsstand ist
8. Bemerkung (en)

Ort den,

Der Abgeber

.....

Ort den,

Der Empfänger

.....

Ort den,

Die Dienststelle für Umweltschutz